

Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates
(Wahlordnung – Jugendrat)

Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlperiode</u></p> <p>(1) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am 31.12. des zweiten Jahres.</p>	<p>§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlperiode/Wahlzeit</u></p> <p>(1) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlperiode endet spätestens am 31.12. des zweiten Jahres.</p>	<p>Anpassung der Überschrift an den Inhalt der Vorschrift.</p> <p>§ 4 regelt im Absatz 1 die Wahlperiode und im Absatz 2 die Wahlzeit.</p> <p>Wahlperiode ist der Zeitraum, für den der Jugendrat gewählt wurde (in der Regel für die Dauer von zwei Jahren).</p> <p>Wahlzeit ist dagegen die Dauer der eigentlichen Wahlhandlung (siehe § 15 Absatz 2 = mindestens 3; höchstens 6 Werktage).</p> <p>Die Änderungen sollen die Begrifflichkeiten klarer und deutlicher hervorheben und voneinander abgrenzen.</p>
<p>§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlleiter</u></p> <p>(2) Der/Die Wahlleiter/in beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände ein. Er/Sie macht spätestens am 6. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlraum und Stimmabgabe öffentlich bekannt.</p>	<p>§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlleiter</u></p> <p>(2) Der/Die Wahlleiter/in beruft den Wahlausschuss ein. Er/Sie macht spätestens am 6. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahllokal und Stimmabgabe öffentlich bekannt.</p>	<p>Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 steht im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 Satz 2, wonach die Wahlvorstände durch die Verwaltung berufen werden. Es ist auch nicht praktikabel, wenn die Wahlvorstände (18 Wahlvorstände mit jeweils mind. 8 Personen = 144 Wahlhelfer) durch die Wahlleiterin (= Bürgermeisterin als Jugenddezernentin) einberufen werden. Dies sollte vielmehr durch die Verwaltung (Ordnungsamt/Abt. Wahlen) geschehen, wie es § 7 Abs. 2 Satz 2 bereits vorsieht.</p>

		<p>Darüber hinaus wird in § 5 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Wahlraum“ durch das Wort „Wahllokal“ ersetzt. Die Satzung a. F. verwendet beide Wörter synonym. In der neuen Fassung findet ausschließlich das Wort „Wahllokal“ Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlvorstände</u></p> <p>(1) Für jede Schule, in der ein Wahllokal eingerichtet wird, ist spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag aus den Wahlberechtigten ein Wahlvorstand (Schulwahlvorstand) zu bilden.</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, einem/r Schriftführer/in, deren Stellvertretern/innen und drei bis fünf Beisitzern/innen. Die Ernennung des/der Wahlvorstehers/in und seines/r Vertreters/in sowie die Berufung der übrigen Wahlvorstandsmitglieder erfolgt durch die Stadtverwaltung Koblenz. Bewerber/innen können nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlvorstände</u></p> <p>(1) Für jede Schule, in der ein Wahllokal eingerichtet wird, soll spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag aus den Wahlberechtigten ein Wahlvorstand (Schulwahlvorstand) berufen worden sein.</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, einem/r Schriftführer/in, deren Stellvertretern/innen und drei bis fünf Beisitzern/innen. Die Ernennung des/der Wahlvorstehers/in und seines/r Vertreters/in sowie die Berufung der übrigen Wahlvorstandsmitglieder erfolgt durch die Stadtverwaltung Koblenz.</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p>	<p>Die Vorbereitungen der Wahl des Jugendrates 2008 haben gezeigt, dass es auch nach dem 13. Tag vor der Wahl noch notwendig gewesen war, einzelne Mitglieder der Wahlvorstände nach zu besetzen, um die Funktionsfähigkeit des Wahlvorstandes zu gewährleisten.</p> <p>Grundsätzlich wird versucht, die Mitglieder der Wahlvorstände so früh wie möglich zu berufen, damit eine effektive Schulung und Vorbereitung erfolgen kann. Nur im Ausnahmefall ist durch die Verwaltung eine Berufung nach dem 13. Tag vor der Wahl vorgesehen. In diesem Falle würde die Verwaltung nach § 7 Abs. 1 Satz a. F. ein Verstoß gegen die Wahlordnung begehen. Durch die neue Fassung wird dieser Ausnahmefall legitimiert.</p> <p>Die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 3, wonach Bewerber/innen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein können, wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Bewerber für die Wahl des Jugendrates 2008 hatten sich sehr engagiert gezeigt und wollten sich auch während des Wahlverfahrens noch mehr in das Geschehen einbringen. Durch die Regelung in der Satzung war dies als aktives Mitglied des Wahlvorstandes der jeweiligen Schule nicht möglich.</p> <p>Die Änderung sieht eine Anpassung der Regelung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts vor. Danach darf ein Bewerber zur Wahl des Gemeinderates auch</p>

<p>(5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen ständig mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend sein.</p>	<p>(5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen ständig mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend sein. Ist dies nicht möglich, können die Funktionen auch von anderen wahlberechtigten Personen wahrgenommen werden. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>Mitglied eines Wahlvorstandes sein. Zu befürchtende Manipulationen hat der Gesetzgeber durch die gegenseitige Kontrolle der anderen Mitglieder des Wahlvorstandes während der Wahlhandlungen ausgeschlossen. Diese sind auch für die Jugendratswahl nicht zu befürchten.</p> <p>Die Ergebnisermittlung der Jugendratswahl 2008 erfolgte zentral am letzten Wahltag im Kurt-Esser-Haus. Dies hat sich bewährt und soll zukünftig auch beibehalten werden.</p> <p>Einigen Mitgliedern der Wahlvorstände war es aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen, an dieser Auszählung teilzunehmen. Hierdurch war es teilweise zu Schwierigkeiten gekommen, die in § 7 Abs. 5 a. F. geforderte Mindestbesetzung zu gewährleisten.</p> <p>Durch die Anpassung ist es möglich, auch andere wahlberechtigte Personen kurzfristig während der Auszählung in den Wahlvorstand zu berufen und mit der Auszählung zu betrauen. Der Vermerk hierüber in der Niederschrift sichert die Transparenz und die Überprüfbarkeit des Wahlverfahrens durch den Wahlausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Wählerverzeichnis und Benachrichtigung der Wahlberechtigten</u></p> <p>(1) Die Stadtverwaltung Koblenz legt ein Wählerverzeichnis an. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Wählerverzeichnis und Benachrichtigung der Wahlberechtigten</u></p> <p>(1) Die Stadtverwaltung Koblenz legt ein Wählerverzeichnis an. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum eingetragen.</p>	<p>Die Regelung des § 9 Abs. 1 a. F. sah vor, dass im Wählerverzeichnis auch die Adressen der jugendlichen Wahlberechtigten aufgeführt werden. Da das Wählerverzeichnis vollständig in allen 18 Wahllokalen vorgehalten werden muss und ca. 7.800 Einträge umfasst, existieren somit vollständige Adresslisten der 10- bis 17-jährigen Wähler. Auch die Adressen der Jugendlichen, die eine Auskunftssperre im Melderegister besitzen, wären</p>

<p>(3) Die Benachrichtigung enthält:</p> <p style="padding-left: 40px;">:</p> <p style="padding-left: 40px;">:</p> <p>2. den/die öffentlich zugänglichen Wahlraum/ Wahlräume mit Ortsangabe,</p> <p>3. Beginn und Ende der Wahlhandlung,</p> <p style="padding-left: 40px;">:</p> <p style="padding-left: 40px;">:</p>	<p style="text-align: center;">Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der 35. Tag vor dem ersten Wahltag.</p> <p>(3) Die Benachrichtigung enthält:</p> <p style="padding-left: 40px;">:</p> <p style="padding-left: 40px;">:</p> <p>2. das/die öffentlich zugängliche/n Wahllokal/ Wahllokale mit Ortsangabe</p> <p>3. Beginn und Ende der Wahlhandlung in dem/den festgelegten öffentlich zugänglichen Wahllokal/Wahllokalen,</p> <p style="padding-left: 40px;">:</p> <p style="padding-left: 40px;">:</p>	<p>erkennbar. Um die besonderen schutzwürdigen Interessen der jugendlichen Wähler zu berücksichtigen, soll zukünftig auf die Angabe der Adresse verzichtet werden. Durch den Namen in Verbindung mit dem Geburtsdatum ist eine eindeutige Zuordnung im Wählerverzeichnis gewährleistet.</p> <p>Die Hinzufügung dieser Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 dient der Klarstellung, dass maßgebend für die Berechnung der 35-Tages-Frist der erste festgesetzte Wahltag ist.</p> <p>Anpassung an die einheitliche Verwendung des Begriffs „Wahllokal“ in der Satzung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung der Wahlbenachrichtigungen stehen die Öffnungszeiten der in den Schulen gebildeten Wahllokale oft noch nicht fest. Da es außerdem keine vorgegebenen Wahlzeiten für die Schulen gibt, sondern jeder Wahlvorstand in der Schule die Wahlzeiten selbst festlegen kann, kann es theoretisch bis zu 18 unterschiedliche Öffnungszeiten geben. Dies ist auf der Wahlbenachrichtigung kaum darstellbar.</p> <p>Aus wahlrechtlicher Sicht reicht es aus, wenn die Zeiten des zentral gelegenen öffentlichen Wahllokals (i.d.R. Kurt-Esser-Haus) angegeben sind. Die Öffnungszeiten an der jeweiligen Schule sind gemäß § 15 Abs. 3 in der Schule durch Aushang bekannt zu geben. Zusätzlich erfolgt auch eine Bekanntmachung durch das Internet.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlvorschläge</u></p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>3. mindestens zehn Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen,</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(4) Gehen weniger Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze ein, wird die Wahl nicht durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlvorschläge</u></p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>3. mindestens zehn Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen (Mehrfachunterschriften für unterschiedliche Bewerber sind zulässig),</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(4) Gehen weniger Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze ein, wird die Wahl am angesetzten Termin nicht durchgeführt. Der Wahlausschuss beschließt einen Termin für eine Nachholungswahl, für die er festlegen kann, dass von der nach § 2 Abs. 5 ermittelten Zahl zu wählender Mitglieder abgewichen wird. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist von dem Wahlleiter /der Wahlleiterin öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Die bisherige Regelung des nach § 24 der Satzung geltenden Kommunalwahlgesetzes lässt die mehrfache Leistung von Unterstützungsunterschriften nicht zu. Die Änderung würde die Hürde für die gültige Einreichung von Wahlvorschlägen vereinfachen. Den jugendlichen Bewerbern ist es bei der vergangenen Wahl teilweise schwer gefallen, genügend Unterstützungsunterschriften zu sammeln.</p> <p>§ 11 Abs. 4 regelte bisher lediglich, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die zu vergebenden Sitze unterschreitet. Es fehlten Regelungen zu dem darauf folgenden Verfahren.</p> <p>Als sinnvollste und praktikabelste Lösung erscheint die Nachholung der Wahl zu einem späteren Zeitpunkt. Um sicher zu stellen, dass bei einer Nachholungswahl genügend Wahlvorschläge eingehen, kann vom Wahlausschuss eine niedrigere Zahl zu wählender Mitglieder bestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausübung des Wahlrechts</u></p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(3) Darüber hinaus können wahlberechtigte Koblenzer Schüler/innen ihr Wahlrecht auch an ihrer Schule ausüben, wenn diese ein Wahllokal einrichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausübung des Wahlrechts</u></p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(3) Darüber hinaus können wahlberechtigte Schüler/innen ihr Wahlrecht auch an den Schulen ausüben, die ein Wahllokal eingerichtet haben.</p>	<p>Die bisherige Regelung hat die Ausübung der Wahl neben dem öffentlichen Wahllokal im Kurt-Esser-Haus nur an der Schule zugelassen, in die der Schüler üblicherweise geht.</p>

		Die neue Regelung ermöglicht es, an jeder Schule, sofern diese ein Wahllokal eingerichtet hat, seine Stimme abzugeben.
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><u>Öffentlichkeit und Dauer der Wahl</u></p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(3) Die Festsetzung der Wahlzeit und des Wahllokals in den Schulen, die ein Wahllokal einrichten, erfolgt durch den/die Wahlleiter/in. Wahlzeit und Wahllokal sind in der Schule bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><u>Öffentlichkeit und Dauer der Wahl</u></p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>(3) Die Festsetzung der Wahlzeit und des Wahllokals in den Schulen, die ein Wahllokal einrichten, erfolgt durch den Wahlvorstand der jeweiligen Schule. Wahlzeit und Wahllokal sind in der Schule bekannt zu machen</p>	<p>Eine Festsetzung der Wahlzeiten an den 18 unterschiedlichen weiterführenden Schulen durch die Wahlleiterin (Bürgermeisterin) hat sich als unpraktikabel erwiesen.</p> <p>Der Wahlvorstand der jeweiligen Schule legt in der Regel die Öffnungszeiten in der Schule nach Absprache mit der Schulleitung fest. So können die örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><u>Stimmabgabe</u></p> <p>(1) Zur Teilnahme an der Wahl reicht grundsätzlich der Nachweis im Wählerverzeichnis aus. Auf Verlangen hat sich die/der Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen (z.B. mittels Schülerschein, Kinderpass oder Personalausweis).</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><u>Stimmabgabe</u></p> <p>(1) Zur Teilnahme an der Wahl reicht grundsätzlich der Nachweis im Wählerverzeichnis aus. Auf Verlangen hat sich die/der Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen (z.B. mittels Schülerschein, Kinderpass oder Personalausweis). Vor Zulassung zur Stimmabgabe ist die Wahlbenachrichtigung vorzulegen und bei dem Wahlvorstand abzugeben. Kann diese nicht vorgelegt werden,</p>	<p>Die Wähler haben die Möglichkeit, an jeder der 18 weiterführenden Schulen oder in dem öffentlichen Wahllokal ihre Stimme abzugeben.</p> <p>Es muss durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine mehrfache Stimmabgabe in unterschiedlichen Wahllokalen ausgeschlossen wird. Die Führung eines elektronischen Wählerzeichnisses, das die insgesamt 19 Wahlvorstände vernetzt und in dem die</p>

	<p>ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben, dass noch nicht von dem Stimmrecht Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>: :</p>	<p>Stimmabgabe online vermerkt würde, scheidet aus Kosten- und Datenschutzgründen aus.</p> <p>Durch die Abgabe der Wahlbenachrichtigung ist sichergestellt, dass die Stimmabgabe nur einmal erfolgen kann. Sollte die Wahlbenachrichtigung ausnahmsweise nicht vorliegen (verloren gegangen, nicht zugestellt worden), kann ersatzweise eine schriftliche Erklärung erfolgen, die den Wahlunterlagen beizufügen ist. Eine evtl. missbräuchliche Mehrfachabgabe von Stimmen ist somit nachzuvollziehen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 18</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Schluss der Wahlhandlung</u></p> <p>Nach dem Ende der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.</p> <p style="text-align: center;">: :</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 18</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Schluss der Wahlhandlung</u></p> <p>Nach dem Ende der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.</p> <p style="text-align: center;">: :</p>	<p>Das Wort „Wahlraum“ wird durch das Wort „Wahllokal“ ersetzt. Die Satzung a. F. verwendet beide Wörter synonym. In der neuen Fassung findet ausschließlich das Wort „Wahllokal“ Anwendung (siehe auch Änderungen in § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 3).</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlergebnis und Verteilung der Sitze</u></p> <p style="text-align: center;">: :</p> <p>(2) Gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen so viele Bewerber/innen wie Sitze in der jeweiligen Altersklasse zu besetzen sind. Die übrigen im Verfahren der</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlergebnis und Verteilung der Sitze</u></p> <p style="text-align: center;">: :</p> <p>(2) Gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen so viele Bewerber/innen wie Sitze in der jeweiligen Altersklasse zu besetzen sind. Die übrigen im Verfahren der Feststellung des</p>	<p>Grundsätzlich wird die Festlegung der Altersklassen und die Zahl der je Altersklasse zu wählenden Mitglieder des Jugendrates durch die Wahlleiterin vor der Wahl bestimmt.</p>

<p>Feststellung des Wahlergebnisses gewählten wählbaren Personen gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzleute.</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p>	<p>Wahlergebnisses gewählten wählbaren Personen gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzleute. Sind in einer Altersklasse keine oder nicht genügend Ersatzleute vorhanden, rücken für die fehlende Anzahl Ersatzleute einer anderen Altersklasse in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Stehen keine Ersatzbewerber zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Jugendrates für den Rest der Wahlperiode entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p style="text-align: center;">:</p>	<p>Sollte es nach der Wahl dazu kommen, dass einzelne Mitglieder des Jugendrates ihr Mandat nicht antreten oder abgeben, werden die frei gewordenen Sitze zunächst durch Ersatzpersonen der jeweiligen Altersklasse besetzt.</p> <p>Durch die neue Regelung ist sichergestellt, dass, sollten bei einer Altersklasse keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen, die Sitze durch Ersatzpersonen einer anderen Altersklasse besetzt werden können. Da dies eine Abweichung von den Festlegungen der Wahlleiterin darstellt, ist hierzu eine entsprechende rechtliche Grundlage notwendig. Dies gilt ebenso für den Fall, dass keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen. Dann verringert sich die Zahl der Mitglieder des Jugendrates entsprechend.</p>
---	--	---